

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-UW.2.1.6/0215-V/2/2016  
16.08.2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/66/17/TF/Mi  
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl  
3015

Datum  
7.09.2016

**Begutachtung Novelle AltfahrzeugeVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen den Entwurf einer Novelle der AltfahrzeugeVO samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung.

Inhalt der Novelle ist die Umsetzung der delegierten Richtlinien (EU 2016/774) der EU-Kommission zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge.

Aus Gründen der Klarheit wird die gesamte Anlage 2 neu verordnet.

Änderungen ergeben sich, aufgrund der im Jahre 2014 stattgefundenen Überprüfungen der Ausnahmen durch die EU Kommission, in folgenden Einträgen:

- 8h, 8j und 10d  
Diese Ausnahmen sollen nicht länger anwendbar sein.
- 8e, 8f und 8g  
Diese Ausnahmen sollen weiterhin Anwendung finden und im Jahr 2019 neuerlich überprüft werden.

Die Anpassungen erfolgen wortident mit der delegierten Richtlinie.

Ich ersuche um allfällige Stellungnahme bis **14. Oktober 2016**.

Freundliche Grüße

Thomas Fischer